



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Wahlbekanntmachung des Gemeindegewahlleiters der Stadt Wilhelmshaven: Wahl zur Oberbürgermeisterin / Wahl zur Oberbürgermeisterin / Wahl zum Oberbürgermeister - Bestimmung des Wahltermins	2
Wahlbekanntmachung des Gemeindegewahlleiters für die Stadt Wilhelmshaven: Wahlbekanntmachung Wahl zur Oberbürgermeisterin / Wahl zum Oberbürgermeister Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	3
Wahlbekanntmachung des Gemeindegewahlleiters der Stadt Wilhelmshaven Kommunalwahl – Wahl zum Rat der Stadt – – Wahl zum Ortsrat der Gemeinde Sengwarden – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	6

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Der Gemeindevorstand der Stadt Wilhelmshaven

Wahlbekanntmachung

Wahl zur Oberbürgermeisterin / Wahl zum Oberbürgermeister
Bestimmung des Wahltermins

Die Wahl zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister der Stadt Wilhelmshaven ist aufgrund der Regelungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und des Beschlusses des Rates der Stadt Wilhelmshaven vom 08.10.2025 auf folgendes Datum festgesetzt:

Sonntag, 13.09.2026

Eine eventuelle Stichwahl findet statt am:

Sonntag, 27.09.2026

Carsten Feist
Gemeindevorstand

Der Gemeindevahllleiter für die Stadt Wilhelmshaven

Wahlbekanntmachung

Wahl zur Oberbürgermeisterin / Wahl zum Oberbürgermeister
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Wilhelmshaven wurde der Termin zur Wahl zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister auf Sonntag, 13. September 2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt.

Für die Amtszeit 1. November 2026 bis 31. Oktober 2034 (8 Jahre) ist eine Oberbürgermeisterin oder ein Oberbürgermeister für die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven direkt zu wählen.

Mit dieser Wahlbekanntmachung wird zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Wahl zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister gelten

- a) das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025;
- b) die Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in der Fassung vom 05.07.2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.01.2025;
- c) die wahlrechtlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025.

2. Wahlausgang

Nach dem zurzeit geltenden Kommunalwahlrecht ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erfüllt keine Person diese Voraussetzung am Wahlsonntag, findet am zweiten Sonntag nach dieser Wahl (27. September 2026) eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben (§§ 45b Abs. 3; 45g Abs. 2 NKWG).

3. Wählbarkeit

Wählbar als Oberbürgermeisterin / als Oberbürgermeister ist gemäß § 80 Abs. 5 NKomVG, wer am Wahltag

- das 23., jedoch nicht das 67. Lebensjahr vollendet hat,
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- nicht durch Entscheidung eines Gerichts von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist bzw. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat und
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

4. Wahlvorschläge / Wahlanzeige

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer Einzelperson eingereicht werden.

Eine Partei kann nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis **Montag, dem 15. Juni 2026**, ihre Beteiligung an der Wahl beim Niedersächsischen Landeswahlleiter in Hannover angezeigt hat und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Von dieser Wahlanzeige sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG folgende Parteien befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind im § 21 NKWG geregelt. Für die Einreichung der Wahlvorschläge mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen sind Vordrucke bei dem Fachbereich Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Abteilung Wahlen erhältlich. Auf Wunsch können die Formulare auch per E-Mail übermittelt werden.

6. Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Für die Wahl zur Oberbürgermeisterin / zum Oberbürgermeister müssen die Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber persönlich und handschriftlich von

mind. 220 wahlberechtigten Personen

unterzeichnet werden (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlberechtigung muss jeweils zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Jede Unterstützungsunterschrift muss einzeln auf einem Formblatt erfolgen. Hat jemand für die gleiche Art der Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist nur die Unterschrift gültig, die als erste für die Bestätigung des Wahlrechts beim Gemeindevahlleiter eingeht.

Die Formblätter gibt das Wahlamt kostenfrei heraus, Parteien und Wählergruppen erhalten diese Formblätter jedoch nur dann, wenn dem Gemeindevahlleiter gegenüber bestätigt wird, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 24 Abs. 1 NKWG in einer für diesen Zweck einberufenen Versammlung in geheimer Wahl bestimmt wurde.

Von der Sammlung der Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 NKWG befreit:

- a) der bisherige Amtsinhaber;
- b) die unter 4. aufgeführten Parteien;
- c) Parteien und Wählergruppen in der Vertretung, nämlich

- Wählergruppe Wilhelmshavener InteressenNetzwerk
@ Wilhelmshavener BürgerVereinigung e.V. WIN@WBV
- Freie Demokratische Partei FDP
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz,
Elitenförderung und basisdemokratische Initiative Die Partei
- Wählergruppe Unabhängige Wählergemeinschaft
Wilhelmshaven UWG-WHV
- Wählergruppe Freie Liste Bildung, Arbeit, Soziales
und Umwelt BASU
- Freie Wähler Freie Wähler
- Wählergruppe Gemeinsam für Wilhelmshaven GfW

7. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Unterlagen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch

bis Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr,

beim Gemeindegewahlleiter einzureichen. Ausführende Dienststelle ist die Abteilung Wahlen im Fachbereich Bürgerangelegenheiten / Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 7 (Tel. 04421/16-1234, E-Mail: wahlamt@stadt.wilhelmshaven.de).

Carsten Feist
Gemeindegewahlleiter

Der Gemeindevorstand der Stadt Wilhelmshaven

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahl
– Wahl zum Rat der Stadt –
– Wahl zum Ortsrat der Gemeinde Sengwarden –
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund der Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung vom 25.05.2025 finden am Sonntag, dem 13. September 2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- im Stadtgebiet Wilhelmshaven die Wahl des Rates sowie
- in Sengwarden und Fedderwarden zusätzlich die Wahl des Orsrates Sengwarden statt.

Mit dieser Wahlbekanntmachung wird zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Rechtsgrundlagen

Für diese Wahlen gelten zurzeit

- d) das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025;
- e) die Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in der Fassung vom 05.07.2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.01.2025;
- f) die wahlrechtlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025.

2. Zahl der zu wählenden Personen für die Gremien

Für die Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 sind

- in den Rat der Stadt Wilhelmshaven 44 Mitglieder (§ 46 NKomVG) und
- in den Ortsrat Sengwarden 13 Mitglieder (§ 10 der Hauptsatzung der Stadt Wilhelmshaven) zu wählen.

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die Wahl des Rates ist Wilhelmshaven aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Wilhelmshaven vom 17.12.2025 in 4 Wahlbereiche eingeteilt worden (siehe Anlage „Wilhelmshaven: Einteilung in 4 Wahlbereiche“):

Wahlbereich Nord

Himmelreich/Coldewei
Rüstersiel
Fedderwardergroden

Voslapp
Fedderwarden
Sengwarden

Wahlbereich West

Neuende/Europaviertel
Wiesenhof
Aldenburg/Schaar
Maadebogen
Langewerth/ Maadetal
Siebethsburg
Altengroden

Wahlbereich Ost

Heppens
Pädagogenviertel
Tonndeich
Villenviertel
Neuengroden

Wahlbereich Süd

Innenstadt
Bant

Für die Wahl des Rates der Stadt Wilhelmshaven ist gemäß § 21 Abs. 4 NKWG für jeden Wahlbereich ein eigener Wahlvorschlag einzureichen. Ein Wahlvorschlag umfasst gemäß § 21 Abs. 4 S. 3 NKWG maximal 14 Kandidatinnen und Kandidaten pro Partei. Für die Ortsratswahl Sengwarden gilt das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sengwarden als ein Wahlbereich. Gemäß § 21 Abs. 4 S. 2 sind für jeden Wahlvorschlag für den Ortsrat Sengwarden maximal 18 Personen zu benennen.

4. Wählbarkeit

Wählbar für den Rat der Stadt Wilhelmshaven und für den Ortsrat Sengwarden ist gemäß § 49 NKomVG, wer am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens sechs Monaten im jeweiligen Wahlgebiet seinen Wohnsitz hat (also seit dem 13. März 2026),
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und
- nicht durch Entscheidung eines Gerichts von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist bzw. nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

5. Wahlvorschläge / Wahlanzeige

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer Einzelperson eingereicht werden. Bei der Wahl des Rates darf niemand für mehrere Wahlbereiche gleichzeitig vorgeschlagen werden.

Eine Partei kann nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis **Montag, dem 15.06.2026** ihre Beteiligung an der Wahl beim Landeswahlleiter angezeigt hat und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Von dieser Wahlanzeige sind gemäß § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG folgende Parteien befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind im § 21 NKWG geregelt. Für die Einreichung der Wahlvorschläge mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen sind Vordrucke bei dem Fachbereich Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Abteilung Wahlen erhältlich. Auf Wunsch können die Formulare auch per E-Mail übermittelt werden.

7. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern müssen unterzeichnet werden

- für die Wahl des Rates der Stadt Wilhelmshaven von mindestens 30 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches, für den ein Wahlvorschlag abgegeben wird;
- für die Wahl des Ortsrates Sengwarden von mindestens 20 Wahlberechtigten des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Sengwarden.

Die Wahlberechtigung muss bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung muss persönlich und handschriftlich auf einem Formblatt erfolgen. Diese Formblätter werden vom Wahlamt kostenfrei herausgegeben, sobald die Partei bzw. die Wählergruppe bestätigt hat, dass die Bewerberinnen und Bewerber in einer diesbezüglich einberufenen Versammlung in geheimer Wahl aufgestellt worden sind. Die Notwendigkeit der Aufstellungsversammlung bei Einzelbewerber entfällt.

Hat jemand für die gleiche Art der Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist nur die Unterschrift gültig, die als erste für die Bestätigung des Wahlrechts beim Gemeindevahlleiter eingeht.

Von diesem Unterschriftenerfordernis sind gemäß 21 Abs. 10 NKWG befreit:

- die unter Punkt 5 aufgeführten Parteien;
- Wählergruppe Wilhelmshavener InteressenNetzwerk
@ Wilhelmshavener Bürgervereinigung e.V.

WIN@WBV,

- | | |
|--|---------------|
| • Freie Demokratische Partei | FDP, |
| • Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz,
Elitenförderung und basisdemokratische Initiative | Die PARTEI, |
| • Wählergruppe Unabhängige Wählergemeinschaft
Wilhelmshaven | UWG-WHV, |
| • Wählergruppe Freie Liste Bildung, Arbeit, Soziales
und Umwelt | BASU, |
| • Freie Wähler | Freie Wähler, |
| • Wählergruppe Gemeinsam für Wilhelmshaven | GfW. |

8. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind mit allen erforderlichen Unterlagen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch

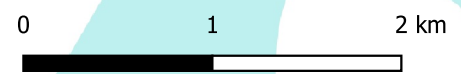
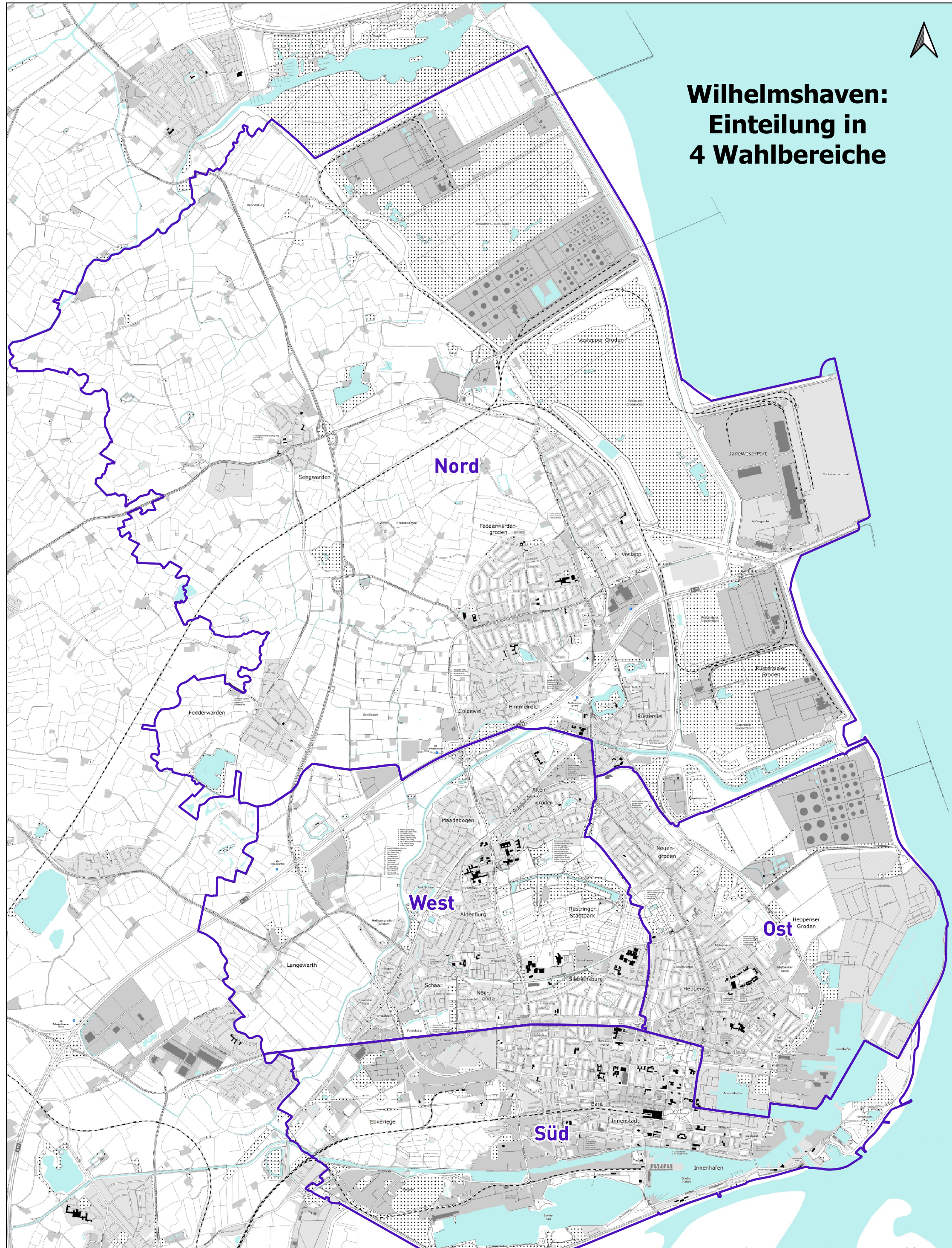
bis Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr,

beim Gemeindevahlleiter einzureichen. Ausführende Dienststelle ist die Abteilung Wahlen im Fachbereich Bürgerangelegenheiten / Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rathausplatz 7 (Tel. 04421/16-1234, E-Mail: wahlamt@wilhelmshaven.de).

Carsten Feist
Gemeindevahlleiter



Wilhelmshaven: Einteilung in 4 Wahlbereiche



Stadtkarte | WHV

STADT
WILHELMS
HAVEN

© 2026 Stadt Wilhelmshaven • Der Oberbürgermeister
- Geoinformation, Vermessung und Statistik -

2026-03-02